

Beschluss (zu I.)

Wahl (zu II.)

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/011/2008

öffentlich

| | |
|--|--------------------------------|
| Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Sabine Wohler | Datum: 09.05.2008 Az.: 32-1 |
|--|--------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|----------------|------------|----------------------|
| Kreisausschuss | 05.06.2008 | Vorberatung |
| Kreistag | 19.06.2008 | Beschluss und Wahl |

Kommunalwahlen 2009 - Bildung des Kreiswahlausschusses

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschluss- und Wahlvorschlag:

I. Der Kreiswahlausschuss besteht neben dem Kreiswahlleiter aus Mitgliedern (alternativ 4, 6, 8 oder 10 Beisitzer).

II. In den Kreiswahlausschuss werden die in der Anlage genannten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt.

| | |
|--|--------------------------------|
| Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Sabine Wohler | Datum: 09.05.2008 Az.: 32-1 |
|--|--------------------------------|

Kommunalwahlen 2009 - Bildung des Kreiswahlausschusses

Anlass der Vorlage:

Im Jahr 2009 finden die Kommunalwahlen statt. Ein Termin wurde noch nicht bestimmt. Der anlässlich dieser Wahlen zu bildende Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn von der Vertretung des Wahlgebiets zu wählenden Beisitzern.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreiswahlausschuss ist ein in § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für das Wahlgebiet des Kreises Mettmann vorgeschriebenes Wahlorgan, dem im Wesentlichen folgende Aufgaben obliegen:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson ihn anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Städten (§ 18 Abs. 4 KWahlG) und
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Nach § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Kreiswahlausschuss neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem aus vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die von der Vertretung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bewerber für den Kreistag nicht gehindert sind, im Kreiswahlausschuss mitzuwirken.

Der Kreistag wählt die Beisitzer des Wahlausschusses und einen persönlichen Vertreter für jeden Beisitzer; die Namen sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Der Kreiswahlausschuss kann, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern keine Inkompatibilität nach § 13 KWahlG festgestellt wird. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind gemäß § 2 Abs. 5 KWahlG Bewerber um das Amt des Landrates oder des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Stadt. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Anlässlich der Kommunalwahlen im Jahr 2004 gehörten dem Kreiswahlausschuss für den Kreis Mettmann zehn Beisitzer an, die auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlags gewählt wurden. Von den zehn Beisitzern wurden je vier von CDU und SPD, je einer von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag für die jetzt anstehende Entscheidung nicht zustande, werden die Sitze für den Kreiswahlausschuss gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrO NRW nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Hieraus ergäbe sich rechnerisch folgende Aufteilung:

| Beisitzer | CDU | SPD | Bündnis 90/ Die GRÜNEN | FDP | UWG-ME |
|------------------|------------|------------|-----------------------------------|------------|---------------|
| 10 | 5 | 3 | 1 | 1 | 0 |
| 8 | 4 | 3 | 1 | 0 | 0 |
| 6 | 4 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| 4 | 3 | 1 | 0 | 0 | 0 |